

Versicherungsbedingungen für Ihre Moneyfix® Mietkaution.

Inhalt.

1. Versicherer und Ansprechpartner	1
2. Voraussetzungen und Umfang unserer Leistung	1
3. Ihre Pflichten im Falle unserer Inanspruchnahme durch Ihren Vermieter	2
4. Ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung	2
5. Ihre Obliegenheiten	3
6. Beginn des Versicherungsschutzes; Laufzeit des Versicherungsvertrages	3
7. Kündigung Ihres Versicherungsvertrages	3
8. Rechte und Pflichten nach Beendigung des Versicherungsvertrages	3
9. Widerruf des Vertrages	4
10. Abtretung	4
11. Textform	4
12. Zustandekommen des Vertrages; Deutsches Recht	4
13. Zuständiges Gericht	4
14. Leistungsausschlüsse; Sanktionen	4
15. An wen können Beschwerden gerichtet werden?	5

1. Versicherer und Ansprechpartner.

1.1. Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer und Bürgschaftsgeber für Ihre Moneyfix® Mietkaution ist die Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Der Sitz unserer Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727.

Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder können Sie dem Antragsformular sowie dem Versicherungsschein entnehmen. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

1.2. Wer verwaltet Ihren Vertrag und ist Ihr Ansprechpartner?

Mit der Verwaltung Ihres Vertrages haben wir die Deutsche Kautionskasse AG beauftragt. Diese erreichen Sie wie folgt:

Deutsche Kautionskasse AG

Gautinger Str. 10
82319 Starnberg

Tel.: 0800 900 4007 (kostenlos aus dem deutschen Fest- und Mobilfunknetz / Mo. - Fr. von 8 - 20 Uhr)

E-Mail: service@kautionskasse.de
www.kautionskasse.de

Die Deutsche Kautionskasse AG ist insbesondere berechtigt, in unserem Namen Ihren Versicherungsschein sowie die Bürgschaftsurkunde zu erstellen, die Versicherungsbeiträge einzuziehen, sämtlichen Schriftwechsel zu Ihrem Vertrag zu führen, Ihren Versicherungsvertrag zu kündigen, sowie Schäden zu regulieren und Regresse durchzuführen.

2. Voraussetzungen und Umfang unserer Leistung.

2.1. Was ist versichert und bis zu welcher Höhe?

Versichert ist das Risiko Ihres Vermieters, dass Sie Ihre künftigen Zahlungsverpflichtungen aus dem im Versicherungsschein bezeichneten Mietverhältnis nicht ordnungsgemäß erfüllen und Ihr Vermieter aufgrund dessen gesetzlich berechtigt ist, auf die Mietkaution zuzugreifen. Dies umfasst insbesondere Ansprüche wegen fälliger Mieten und Betriebskosten sowie Schäden am Mietobjekt.

Versichert sind nur Risiken für ein nach deutschem Recht geschlossenes Mietverhältnis über privat genutzten, in Deutschland gelegenen Wohnraum. Nicht versichert sind daher Ansprüche des Vermieters aus anderen Miet- oder Pachtverhältnissen, wie z. B. aus Gewerbemietverträgen, Geschäftsraummietverträgen (gewerbliche Mietverhältnisse) oder Dauercampingverträgen.

Das Risiko ist versichert bis zur Höhe der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme (Bürgschaftssumme), maximal jedoch bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze für die Mietsicherheit gemäß § 551 BGB.

2.2. Welche Leistungen erbringen wir Ihnen gegenüber?

Mit Abschluss und auf Grundlage dieses Versicherungsvertrages verpflichten wir uns, in Ihrem Auftrag gegenüber Ihrem Vermieter im Wege eines Bürgschaftsversprechens **auf erstes Anfordern**, für die Erfüllung Ihrer in Ziffer 2.1 bezeichneten Verbindlichkeiten im Sinne einer Mietsicherheit einzustehen. **Wir verzichten insofern gegenüber Ihrem Vermieter insbesondere auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechnung und Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB. Wir verzichten auch auf die Einrede der Verjährung gemäß § 548 BGB soweit Ihr Vermieter bei einer in Geld gestellten Mietsicherheit (Barkaution) berechtigt wäre, den verjährten Anspruch mit dieser aufzurechnen.**

Unser Bürgschaftsversprechen auf erstes Anfordern erteilen wir durch Ausstellung einer entsprechenden Bürgschaftsurkunde auf Ihren im Versicherungsschein benannten Vermieter als Bürgschaftsgläubiger.

Die von uns ausgestellte Bürgschaftsurkunde ist zur Übergabe an Ihren Vermieter bestimmt. Wir senden Ihnen die Urkunde - soweit nicht anders vereinbart - zur Weiterleitung an Ihren Vermieter zu. Wir behalten uns im Einzelfall vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach Erhalt der Zahlung des ersten Beitrags auszuhändigen.

Die Bürgschaftsurkunde tritt gegenüber Ihrem Vermieter an die Stelle Ihrer Mietkautionszahlung. Das bedeutet, dass unser Bürgschaftsversprechen die Zahlung einer Kaution an Ihren Vermieter ersetzt und Sie den bei Abschluss des Mietvertrages als Mietkaution vereinbarten Geldbetrag bis auf Weiteres nicht zahlen müssen.

2.3. Auszahlung der Bürgschaftssumme im Versicherungsfall.

Verlangt Ihr Vermieter berechtigt eine Leistung aus unserem Bürgschaftsversprechen (Versicherungsfall), zahlen wir an ihn gegen Vorlage der Bürgschaftsurkunde in Höhe seines Anspruchs. Wir leisten jedoch maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Wir sind dabei nicht verpflichtet zu prüfen, ob der seitens des Vermieters gegen Sie geltend gemachte Anspruch in Grund und Höhe tatsächlich besteht.

Wir sind nur dann berechtigt, die Zahlung an Ihren Vermieter zu verweigern, wenn

- >> unsere Inanspruchnahme offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist, oder
- >> uns hinreichend liquide Beweismittel (rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und andere Urkunden) vorliegen, aus denen sich ohne weitere Nachforschungen zweifelsfrei die Unrechtmäßigkeit seines Anspruchs ergibt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang Ihre Anzeigenpflichten und Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziffer 5.2. Unser Einredeverzicht gegenüber Ihrem Vermieter aus dem Bürgschaftsversprechen gemäß Ziffer 2.2 bleibt hiervon unberührt.

Wir informieren Sie über unsere Inanspruchnahme unverzüglich in Textform (z. B. Brief oder E-Mail).

Darüber hinaus sind wir Ihnen gegenüber im Versicherungsfall zu keiner Leistung verpflichtet. Vielmehr müssen Sie uns im Versicherungsfall, den von uns an Ihren Vermieter ausgezahlten Betrag und ggf. damit verbundene Aufwendungen erstatten. Details finden Sie unter Ziffer 3.

3. Ihre Pflichten im Falle unserer Inanspruchnahme durch Ihren Vermieter.

3.1. Ihre Freistellungs- und Erstattungspflicht.

Sie müssen uns die von uns an Ihren Vermieter gezahlten Beträge zurückerstatten (Regress). Wir können von Ihnen verlangen, uns die von Ihrem Vermieter aus der Bürgschaft beanspruchten Beträge bereits vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen.

3.2. Zinsen.

Der an Ihren Vermieter ausgezahlte Betrag ist ab dem Zeitpunkt unserer Zahlung bis zu Ihrer Erstattung an uns mit 3% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

3.3. Aufwendungsersatz.

Wir können von Ihnen zudem Ersatz der Aufwendungen verlangen, die uns durch die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft entstehen und die wir den Umständen nach für erforderlich halten durften. Dies sind insbesondere

- >> Kosten Dritter zur Feststellung unserer Zahlungspflicht,
- >> an den Vermieter gezahlte Zinsen, soweit diese von Ihnen verursacht worden sind.

3.4. Ihr Einrede- und Einwendungsverzicht.

Gegen unsere Erstattungs- und sonstigen Ansprüche können Sie nur solche Einwände hinsichtlich Grund, Höhe oder Bestand geltend machen, welche uns zum Zeitpunkt der Auszahlung an Ihren Vermieter bereits bekannt waren und uns zur Verweigerung der Auszahlung gemäß Ziffer 2.3, Absatz 2 berechtigt hätten.

Ihr gesetzlicher Rückforderungsanspruch gegenüber Ihrem Vermieter bleibt hiervon unberührt.

4. Ihre Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.

4.1. Welche Pflichten haben Sie im Zusammenhang mit der Beitragszahlung?

4.1.1. Beitragszahlung und Beitragshöhe.

Sie sind verpflichtet den im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungsbeitrag zu zahlen.

4.1.2. Fälligkeit der Versicherungsbeiträge.

Der erste Beitrag wird fällig, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben.

Die Folgebeiträge sind zum jeweiligen Stichtag fällig, der im Versicherungsschein bestimmt ist.

4.1.3. Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren.

Wir ziehen die Versicherungsbeiträge im SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto ein. Hierzu sind Sie verpflichtet, uns ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen.

4.1.4. Rechtzeitigkeit der Zahlung.

Sie sind verpflichtet Ihre Versicherungsbeiträge rechtzeitig zu zahlen

und dafür zu sorgen, dass der Beitrag zum vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden kann.

Die Beitragszahlung im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt rechtzeitig, wenn wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Eine Beitragszahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn der fällige Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

4.2. Was gilt, wenn Sie Ihren Erstbeitrag nicht zahlen?

4.2.1. Gefährdung des Versicherungsschutzes.

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des ersten Beitrags abhängig. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 4.1.4 zahlen, behalten wir uns im Einzelfall vor, die Bürgschaftsurkunde erst nach Zahlungseingang auszuhändigen.

Haben wir die Bürgschaftsurkunde bereits vor Zahlung des ersten Beitrags ausgehändigt, sind wir zudem berechtigt, von Ihnen Sicherheiten in Geld (Euro) bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme einzufordern.

4.2.2. Unser Rücktrittsrecht.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4.3. Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

4.3.1. Verzug.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 4.1.4 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

4.3.2. Fristsetzung.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziffern 4.3.3 bis 4.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

4.3.3. Forderung von Sicherheiten bei erfolglosem Fristablauf.

Wir sind nach Fristablauf zudem berechtigt, von Ihnen gleichwertige Sicherheiten in Geld (Euro) bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme einzufordern.

4.3.4. Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristverlauf.

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung automatisch wirksam.

Hierauf werden Sie bei Kündigung ausdrücklich hingewiesen.

Bitte beachten Sie Ihre Pflichten nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemäß Ziffer 8.

4.3.5. Fortbestand des Vertrages, wenn Sie den angemahnten Beitrag nachzahlen.

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Freisetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

5. Ihre Obliegenheiten.

5.1. Welche Anzeigepflichten und sonstige Obliegenheiten haben Sie während der Laufzeit des Versicherungsvertrages?

5.1.1. Auf unsere Nachfrage hin haben Sie uns Auskunft über Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie andere für die Risiko- beurteilung wichtigen Zusammenhänge zu erteilen und uns relevante Unterlagen (wie z. B. den Mietvertrag) vorzulegen.

5.1.2. Sie müssen uns eine Änderung Ihrer Adress-, Kontakt- sowie Kontodaten unverzüglich mitteilen.

5.1.3. Sie müssen Ihre mietvertraglichen Pflichten gegenüber dem Vermieter ordnungsgemäß erfüllen und dafür sorgen, dass wir von Ihrem Vermieter aus der Bürgschaft nicht in Anspruch genommen werden. Im Falle strittiger oder unberechtigter Forderungen, die seitens Ihres Vermieters vorgetragen werden, müssen Sie unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen ergreifen.

5.1.4. Sie müssen uns eine Kündigung Ihres Mietvertrages sowie das Beendigungsdatum unverzüglich anzeigen.

5.1.5. Sie müssen uns jede drohende oder angekündigte Inanspruchnahme der Mietkaution durch Ihren Vermieter unverzüglich anzeigen.

5.1.6. Wir dürfen auch während der Vertragslaufzeit aktualisierte Auskünfte zu Ihrer Bonität von Auskunfteien einholen. Soweit erforderlich, haben Sie uns auf Verlangen unverzüglich die hierfür erforderlichen Einwilligungen zu erteilen.

5.2. Welche Anzeigepflichten und sonstige Obliegenheiten haben Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles?

5.2.1. Im Versicherungsfall haben Sie uns über den von Ihrem Vermieter geltend gemachten Anspruch umfassend Auskunft zu erteilen. Hierzu haben Sie insbesondere auch einen von uns übersandten Fragebogen innerhalb von einer Woche wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und eigenhändig unterzeichnet in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) an uns zurückzusenden.

5.2.2. Sofern der von Ihrem Vermieter geltend gemachte Anspruch offensichtlich rechtsmissbräuchlich ist oder offensichtlich nicht besteht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, Ihre Einwände umfassend zu begründen und durch liquide Beweismittel (rechtskräftige Urteile, sonstige Titel, Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger und andere Urkunden) zu belegen, damit wir diese Ihrem Vermieter entgegenhalten können.

6. Beginn des Versicherungsschutzes; Laufzeit des Versicherungsvertrages.

6.1. Beginn des Versicherungsschutzes.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt. Unsere Haftung gegenüber Ihrem Vermieter aus unserem Bürgschaftversprechen beginnt darüber hinaus jedoch nicht vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde an ihn.

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, behalten wir uns im Einzelfall vor, erst ab dem Zeitpunkt der Beitragszahlung unser Bürgschaftversprechen gegenüber Ihrem Vermieter zu erteilen (vgl. Ziffer 2.2.).

6.2. Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

6.3 Beendigung des Versicherungsvertrages.

Der Versicherungsvertrag endet mit

- >> Kündigung des Versicherungsvertrages,
- >> vorbehaltloser Rückgabe der originalen Bürgschaftsurkunde an uns,
- >> vollständiger Auszahlung der Bürgschaftssumme an Ihren Vermieter oder
- >> unserer vollständigen und vorbehaltlosen Entlassung aus der Bürgschaftshaftung durch eine unterzeichnete Enthaltungserklärung Ihres Vermieters bei Verlust der Urkunde.

Maßgeblich für die Beendigung des Versicherungsvertrages ist der Zeitpunkt des Zugangs der jeweiligen Erklärung bzw. der vollständigen Auszahlung der Bürgschaftssumme an Ihren Vermieter. Der Tag, an dem die Haftung endet, wird als ganzer Tag berechnet.

Bitte beachten Sie Ihre Pflichten bei Beendigung des Vertrages gemäß Ziffer 8. Bei Verletzung können gegebenenfalls auch weiterhin Kosten für Sie anfallen.

7. Kündigung Ihres Versicherungsvertrages.

Sie können den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) kündigen.

Die Kündigung wird mit Zugang beim Empfänger wirksam, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

8. Rechte und Pflichten nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

8.1. Mit Beendigung des Versicherungsvertrages gemäß Ziffer 6.3 sind Sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Vermieter uns

- >> die Bürgschaftsurkunde im Original zurückgibt, bzw. für den Fall, dass dies nicht möglich ist
- >> eine Enthaltungserklärung erteilt, die uns vollständig und vorbehaltlos aus der Haftung der Bürgschaft entlässt.

Bitte beachten Sie: Ihr Vermieter ist grundsätzlich auch über die Beendigung des Mietverhältnisses hinaus berechtigt, die Mietsicherheit für bestimmte Zeit einzubehalten, bis alle Ansprüche aus dem Mietverhältnis abschließend geklärt sind.

8.2. Solange Sie die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt haben, sind Sie im Falle der Beendigung des Versicherungsvertrages weiterhin zur Zahlung eines Entgelts an uns verpflichtet. Dieses Entgelt entspricht der Höhe nach dem Beitrag nach Ziffer 4.1, der ohne eine Kündigung des Versicherungsvertrages von Ihnen für den Versicherungsschutz zu zahlen wäre. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts endet erst, wenn die Bürgschaftsurkunde im Original an uns zurückgegeben wurde oder wir vollständig und vorbehaltlos aus der Haftung der Bürgschaft entlassen wurden.

Zudem können wir von Ihnen Sicherheiten in Geld in Höhe der ausstehenden Bürgschaftssumme verlangen.

8.3. Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch über dessen Beendigung hinaus bis zur vollständigen Abwicklung aller aus diesem Vertrag resultierenden Rechtsbeziehungen, insbesondere auch aus dem hieraus erteilten Bürgschaftversprechen.

9. Widerruf des Vertrages.

9.1. Widerrufsrecht für Ihre Vertragserklärung.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- >> der Versicherungsschein,
- >> die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- >> die Widerrufsbelehrung,
- >> bei Verbrauchern das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- >> und die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, jeweils in Textform zugegangen sind. Nähere Informationen zum Fristbeginn finden Sie in der Widerrufsbelehrung.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Allianz Versicherungs-AG, c/o Deutsche Kautionskasse AG, Gautinger Str. 10, 82319 Starnberg, oder per E-Mail an widerruf@kautionskasse.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags.

Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, darf der Versicherer pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

9.2. Herausgabepflichten nach Widerruf des Vertrages.

Sofern Sie den Versicherungsvertrag wirksam widerrufen haben, sind Sie verpflichtet, die in Ihrem Besitz befindliche Bürgschaftsurkunde auf unsere Aufforderung an uns herauszugeben.

Sofern die Bürgschaftsurkunde bereits an den Vermieter weitergeleitet wurde, gelten die Rechtspflichten gemäß Ziffer 8.1 entsprechend.

10. Abtretung.

Wir sind berechtigt, Zahlungsansprüche gegen Sie auf Dritte zu übertragen.

11. Textform.

Soweit vertraglich nicht anders geregelt, sind alle von Ihnen oder uns abzugebenden Erklärungen oder Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, nur wirksam, wenn sie in Textform (z. B. per E-Mail oder Brief) abgegeben werden.

12. Zustandekommen des Vertrages; Deutsches Recht.

12.1. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag angenommen haben. Die Annahme setzt ein positives Ergebnis unserer Risiko- und Bonitätsprüfung voraus. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

12.2. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht.

Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

13. Zuständiges Gericht.

13.1. Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben.

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsmittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

13.2. Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben.

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

14. Leistungsausschlüsse; Sanktionen.

14.1. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit Kriegsereignissen jeder Art, inneren Unruhen, Erdbeben, Kernenergie, Streik, Beschlagnahme oder Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand verursacht worden sind.

14.2. Wir haften Ihnen gegenüber zudem – soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Unsere Haftung aus der Mietkautionsbürgschaft gegenüber Ihrem Vermieter bleibt davon unberührt.

14.3. Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

15. An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

15.1. Beschwerde bei der Deutschen Kautionskasse oder Ihrem Vermittler.

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an unseren Dienstleister:

Deutsche Kautionskasse AG,
Gautinger Str. 10
82319 Starnberg
E-Mail: service@kautionskasse.de

Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler richten.

15.2. Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen.

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de). Wie nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000,- Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,- Euro nicht überschreitet.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z. B. über eine Website oder E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: www.ec.europa.eu/consumer/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen weitergeleitet.

15.3. Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

15.4. Rechtsweg.

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.